

BO-Nr. 1041 – 24.02.2022

Bischof-Moser-Stiftung
– Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste –
– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 beantragte der Vorstand der „Bischof-Moser-Stiftung – Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste –“ (nachfolgend Bischof-Moser-Stiftung) mit Sitz in Rottenburg die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Satzung gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO). Die Mitglieder des Stiftungsrats haben in ihrer Sitzung am 3. Juli 2020 beschlossen, die Änderungen der Satzung gemäß § 13 Abs. 3 lit. f der derzeit gültigen Stiftungssatzung im Umlaufverfahren zu fassen. Der Stiftungsrat beschloss sodann im Rahmen eines Umlaufverfahrens im Zeitraum vom 4. November 2021 bis 10. Dezember 2021 die Satzungsänderung einstimmig.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat im Rahmen eines Umlaufverfahrens in der Zeit vom 4. November bis 10. Dezember 2021 beschlossene Änderung der Satzung gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der Stiftungssatzung der „Bischof-Moser-Stiftung“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend der vorgelegten Fassung vom 4. November 2021 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 6. Februar 2022 angenommen und die Satzungsänderungen genehmigt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die durch den Diözesanverwaltungsrat mit Schreiben vom 15. Februar 2022 beantragten Änderungen der Stiftungssatzung gemäß § 6 i. V. m. § 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg mit Erlass vom 21. Februar 2022 – Az. RA-0562.4/29 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht

Rottenburg, den 28. März 2022

Dr. Clemens Stroppe

Generalvikar

Satzung Bischof-Moser-Stiftung
– Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste –

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen:

„Bischof-Moser-Stiftung – Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste“.

(2) Kirchenrechtlich handelt es sich um eine vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart errichtete öffentlich juristische Person des kanonischen Rechts in Form einer selbstständigen frommen Stiftung nach can. 1303 § 1 CIC. Nach weltlichem Recht handelt es sich um eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke zu denen vornehmlich die pastoralen Dienste auf Gemeinde-, Dekanats- und Diözesanebene (z. B. Priester, Diakone, Pastoral-, Gemeindereferenten/-innen, Religionslehrer/-innen, katechetische Dienste, Dienste der Jugendpastoral) zählen.
- (2) Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch:
 - a) Förderung junger Menschen in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung im Hinblick auf pastorale Berufe und Dienste,
 - b) Finanzierung oder Mithilfe bei der Finanzierung von Stellen für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1,
 - c) Maßnahmen zur Existenzsicherung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1,
 - d) Förderung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1,
 - e) Anstellung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1 in Übereinstimmung mit der/den vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg zu genehmigenden für den jeweiligen Bereich maßgeblichen Stellenplanung/en,
 - f) Treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und von Stiftungsfonds mit gleicher Zwecksetzung,
 - g) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen, insbesondere das Einwerben finanzieller Unterstützung für die Arbeit der Stiftung sowie Einwerben von Spenden zum Stiftungsvermögen.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecksetzung auch Dritter als Hilfspersonen im Rahmen von § 57 AO bedienen.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Es ist sicher anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.

§ 6

Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Falle solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (6) Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds unverzüglich vom Stiftungsrat ein neues Mitglied gewählt. Die Bestellung des neugewählten Mitglieds des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7**Vertretung der Stiftung nach außen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8**Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 - d) die sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie der Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - e) die Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien,
 - f) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - g) die Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 - h) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 - i) die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Stiftungsvorstand einer Geschäftsführung bedienen. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9**Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, mindestens jedoch von einer Woche unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (7) Über Beschlüsse des Vorstands, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (8) Anträge des Vorstands an den Stiftungsrat zur Zweckänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand.

§ 10

Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus sieben bis neun Personen, die vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen werden:
 - a) dem Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzenden,
 - b) drei Hauptabteilungsleiter/innen des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg,
 - c) einem Mitglied des Diözesanrats,
 - d) einem Mitglied der Dekanekonferenz,
 - e) einem/einer hauptamtlichen Leiter/in der Verwaltungszentren und Kirchenpflegen,
 - f) bis zu zwei weiteren vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Personen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Die Amtszeit endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein nach Abs.1 berufenes Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
 - b) die Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - c) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d) die Aufstellung von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - e) die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags,
 - f) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - g) die Genehmigung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - i) die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
 - j) die Genehmigung von Zustiftungen, die mit Auflagen verbunden sind,
 - k) die Genehmigung von Zustiftungen, die die Wertgrenze i. H. von 10.000,- Euro übersteigen,
 - l) die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen sowie die Vergabe von Stiftungsmitteln. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die vom Stiftungsrat erlassenen Vergaberichtlinien oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
 - m) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2,
 - n) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - o) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
 - p) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedürfen,

- q) die Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung, der Ort, Tag und die Zeit anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthalten sich mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Stimme, so ist die Beschlussfassung zu wiederholen.
- (5) Bei Beschlüssen über eine Zweckänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsicht wirksam.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt schriftlich durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Stiftungsratsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Stiftungsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Über Beschlüsse des Stiftungsrats, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Stiftungsratssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (9) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantie-erklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung

Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 1041

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 28.03.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.